

# **BGer 5D\_18/2025 vom 28. März 2025**

Bundesgericht, 2025-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_18\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_18_2025)

FR: TF 5D\_18/2025 du 28 mars 2025

IT: TF 5D\_18/2025 del 28 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Kostenfestsetzung für eine Erbschaftsverwaltung. Weil der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, ist nicht die Beschwerde in Zivilsachen, sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben ( Art. 74 Abs. 1 lit. a und Art. 113 BGG ). Mit dieser können nur Verfassungsverletzungen gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Zu beachten ist ferner, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Hierauf haben sich die Verfassungsgrügen zu beziehen.

### **E. 2**

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass der Beschwerdeführer vorbringe, die Erbschaftsverwaltung habe ein Jahr zu lange gedauert; indes stelle er keinen bezifferten Antrag und er lege auch nicht dar, inwiefern die vom Notariat erbrachten Leistungen unnötig oder einzelne Kostenpositionen zu hoch gewesen wären, so dass sie nicht in diesem Umfang hätten genehmigt werden dürfen. Der Beschwerdeführer bringt im bundesgerichtlichen Verfahren (einzig) vor, er habe seine Erbschaft von Fr. 681'000.-- in Gold anlegen wollen; Gold habe 2024 eine Wertsteigerung von 35 % erfahren und entsprechend habe er durch die zu lange Erbschaftsverwaltung einen Schaden von Fr. 238'350.-- erlitten. Der Beschwerdeführer macht damit sinngemäss eine Staatshaftung geltend. Dies steht ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, der sich auf die Frage beschränkt, ob er im obergerichtlichen Verfahren in Bezug auf die Anfechtung der Kostenfestsetzung durch das Bezirksgericht ein beziffertes Rechtsbegehren gestellt und ob er sein Rechtsmittel hinreichend begründet hat. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht im Ansatz und im Übrigen mangelt es auch an expliziten oder wenigstens impliziten Verfassungsgrügen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.